

L 7 B 411/06 AS ER

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

7

1. Instanz

SG München (FSB)

Aktenzeichen

S 52 AS 599/06 ER

Datum

17.05.2006

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 7 B 411/06 AS ER

Datum

08.08.2006

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts München vom 17. Mai 2006 wird zurückgewiesen.
Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Der Beschwerdeführer (Bf) bezieht seit dem 01.02.2005 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts von der Beschwerdegegnerin (Bg). Mit Bescheid vom 30.12.2005 bewilligte sie dem Bf Arbeitslosengeld II für den Zeitraum 01.01. bis 31.05.2006 in Höhe von monatlich 886,28 EUR. Mit Änderungsbescheid vom 30.03. 2006 setzte die Bg die Leistungen für den Mai 2006 auf 785,36 EUR herab, weil die Unterkunftskosten nur noch in angemessenem Umfang angesetzt würden. Gegen diesen Bescheid hat der Bf am 24.04.2006 Widerspruch eingelegt, dem die Bg mit Bescheid vom 28.04.2006 in vollem Umfang abgeholfen hat.

Bereits am 25.04.2006 hatte der Bf beim Sozialgericht München (SG) beantragt, die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs anzuordnen. Der Verlust seiner Wohnung sei für ihn eine besondere Härte, weil er diese bereits 18 Jahre bewohne. Das SG hat den Antrag mit Beschluss vom 17.05.2006 abgelehnt und zur Begründung ausgeführt, der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs sei unzulässig. Im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nach [§ 86b](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) komme es hinsichtlich der rechtlichen und sachlichen Voraussetzungen auf den Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts an. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs sei deshalb nur zulässig, wenn (auch) in diesem Zeitpunkt (noch) ein Bedürfnis für den gesuchten Rechtsschutz bestehe. Habe die Behörde - wie hier - das Antragsbegehren vor Erlass eines die aufschiebende Wirkung anordnenden Beschlusses erfüllt, sei für eine gerichtliche Eilentscheidung kein Raum mehr. Trage der Antragsteller dem nicht Rechnung, indem er das Verfahren in der Hauptsache für erledigt erkläre, sei der Antrag wegen fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses abzulehnen.

Der Bf hat gegen den ihm am 24.05.2006 zugestellten Beschluss am 02.06.2006 Beschwerde eingelegt, der das SG nicht abgeholfen hat (Beschluss vom 02.06.2006). Zur Begründung macht er im Wesentlichen geltend, er habe seine Bemühungen um eine angemessene Unterkunft erfüllt.

Die Beschwerdeführer stellt sinngemäß den Antrag, den Beschluss des Sozialgerichts München vom 17. Mai 2006 aufzuheben und die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs anzuordnen.

Die Beschwerdegegnerin hat sich bisher nicht geäußert.

II.

Die eingelegte Beschwerde ist zulässig. Das Rechtsmittel ist sachlich aber nicht begründet, weil das SG zutreffend ausgeführt hat, dass für das Begehren des Bf das Rechtsschutzbedürfnis nicht gegeben ist. Die Bg hat dem Widerspruch gegen den Bescheid vom 30.03.2006 - nur dieser Bescheid ist Streitgegenstand, was der Bf offenbar verkennt - in vollem Umfang mit Bescheid vom 28.04.2006 abgeholfen. Im Übrigen wird gemäß [§ 142 Abs. 2 SGG](#) auf die Begründung des angefochtenen Beschlusses verwiesen.

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des [§ 193 Abs. 1 SGG](#).

Dieser Beschluss ist gemäß [§ 177 SGG](#) nicht mit einem weiteren Rechtsmittel anfechtbar.

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2006-09-22